

SATZUNG

über die Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Stadt Würzburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

vom 20. Dezember 2000 (MP und VBl. Nr. 293)

Änderung vom 19. März 2004 (MP und VBl. Nr. 66)

Änderung vom 08. Dezember 2006 (MP und VBl. Nr. 283)

Änderung vom 09. März 2007 (MP und VBl. Nr. 57), in Kraft ab 01. Januar 2007

Änderung vom 16. Dezember 2009 (MP und VBl. Nr. 290), in Kraft ab 01. Januar 2010

Änderung vom 28. August 2013 (MP und VBl. Nr. 198), in Kraft ab 01. Januar 2014

Änderung vom 13. November 2015 (MP und VBl. Nr. 262), in Kraft ab 14. November 2015

Änderung vom 30. Dezember 2016 (MP und VBl. Nr. 302), in Kraft ab 01. Januar 2017

Änderung vom 21. Dezember 2018 (MP und VBl. Nr. 294), in Kraft ab 01. Januar 2019

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4 April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 14. Dezember 2000 folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Stadt Würzburg benutzt.
- (2) Werden Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt, ist Benutzer im Sinne des Absatzes 1:
 - a) bei der Sperrmüllabfuhr gemäß § 17 Abs. 1 AWS der Abfallbesitzer,
 - b) bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 13 Abs. 2 AWS der Erwerber des Abfallsackes,
 - c) derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt Würzburg entsorgt werden,
 - d) im Übrigen der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 4 AWS.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (4) Bei den Benutzungsgebühren gemäß § 1 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallüberlassung unter Verwendung der von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse bestimmt sich als Gesamtgebühr nach der Kapazität der Abfallbehältnisse bei regelmäßiger Entleerung nach § 16 Absatz 1 AWS für folgende Regelgestaltung von Abfallbehältnissen:
- a) 1 Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit 60 Litern
1 Abfallbehältnis für Papier, Pappe und Kartonagen mit 80 Litern
1 Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle mit 80 Litern
 - b) 1 Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit 80 Litern
1 Abfallbehältnis für Papier, Pappe und Kartonagen mit 80 Litern
1 Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle mit 80 Litern
 - c) 1 Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit 120 Litern
1 Abfallbehältnis für Papier, Pappe und Kartonagen mit 80 Litern
1 Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle mit 80 Litern
 - d) 1 Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit 240 Litern
1 Abfallbehältnis für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120 Litern
1 Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle mit 80 Litern
 - e) 1 Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit 660 Litern
1 Abfallbehältnis für Papier, Pappe und Kartonagen mit 240 Litern
1 Abfallbehältnis für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120 Litern
1 Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle mit 120 Litern
 - f) 1 Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit 770 Litern
2 Abfallbehältnisse für Papier, Pappe und Kartonagen mit 240 Litern
1 Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle mit 120 Litern
 - g) 1 Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit 1.100 Litern
1 Abfallbehältnis für Papier, Pappe und Kartonagen mit 660 Litern
2 Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle mit 120 Litern
- (1a) Bei Gestellung eines Abfallbehältnisses für kompostierbare Abfälle mit 80 Litern wird bei einem vorgehaltenen Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bis zu 200 Litern lediglich ein Abfallvolumen für kompostierbare Abfälle von 40 Litern, bei einem vorgehaltenen Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 220 Litern bis zu 300 Litern lediglich ein Abfallvolumen für kompostierbare Abfälle von 60 Litern je anschlusspflichtigem Grundstück veranlagt. Für 120 Liter-, 660 Liter- und 770 Liter-Behältnisse für kompostierbare Abfälle oder zusätzlich aufgestellte Behältnisse für kompostierbare Abfälle wird die Gebühr nach § 4 Abs. 4 fällig. Satz 1 gilt nicht im Fall der gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 5 AWS.
- (2) Weicht die Aufstellung unter Einhaltung der Bestimmungen der AWS bei einem Behältnis oder der Häufigkeit der Entleerung oder wegen Erschwernis nach § 15 Absatz 5 Buchstabe a) AWS von der Regelgestaltung nach Absatz 1 ab, so bestimmt

sich die Gebühr für die Abfallüberlassung unter Verwendung der von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nach der Art, der Zahl und der Kapazität der Abfallbehältnisse gemäß § 14 Abfallwirtschaftssatzung und der Zahl der Abfahren und der Erschwernisse. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von der Stadt Würzburg das Aufstellen von Pressbehältnissen zugelassen wurde.

- (2a) Wird die Abfuhrfolge gem. § 16 Abs. 3 Satz 3 AWS verkürzt, wird für den der Stadt durch die häufigere Abfuhr entstehenden Personal- und Sachmehraufwand eine Zusatzgebühr erhoben. Satz 1 gilt nicht für die Beantragung einer einmaligen zusätzlichen Abfuhr.
- (3) Die Gebühr für Behältnisse für Abfälle zur Beseitigung nach Absatz 1 und 2 umfasst auch die Gebühr für die Überlassung von
 - a) Sperrmüll und sperrigen Gartenabfällen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 AWS, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 11 aufgeführten Abfälle.
 - b) Abfällen im Rahmen des Bringsystems (§ 18 AWS).
- (4) Die Gebühr für Abfallsäcke im Sinne des § 13 Abs. 2 AWS bestimmt sich nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (5) Bei der Sperrmüllabfuhr nach § 17 Abs. 1 AWS bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle, gemessen nach jeweils angefangenen Kubikmetern.
- (6) Die Gebühr nach § 15 Abs. 5 Buchstabe a) AWS für das Abholen und Bereitstellen der Abfallbehältnisse zur Entleerung sowie das Zurückbringen der Abfallbehältnisse zum Standort durch das Personal der städtischen Müllabfuhr bestimmt sich nach den Transportwegen, der Abfallfraktion und dem Fassungsvermögens der dem Abfallbehältnissen zugeordneten Erschwerniszuschlagsklassen.

Es gelten folgende Erschwerniszuschlagsklassen:

- a) Klasse 1: Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 60, 80, 120 oder 240 Litern, sowie Abfallbehältnisse für Papier, Pappe und Kartonagen mit 80, 120 oder 240 Litern, bei denen der Transportweg über 15 bis 30 Meter ist
- b) Klasse 2: Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle mit 80 oder 120 Litern, bei denen der Transportweg über 15 bis 30 Meter ist
- c) Klasse 3: Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 60, 80, 120 oder 240 Litern, sowie Abfallbehältnisse für Papier, Pappe und Kartonagen mit 80, 120 oder 240 Litern, bei denen der Transportweg über 30 bis 45 Meter ist
- d) Klasse 4: Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle mit 80 oder 120 Litern, bei denen der Transportweg über 30 bis 45 Meter ist
- e) Klasse 5: Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 660, 770 oder 1.100 Litern, sowie Abfallbehältnisse für Papier, Pappe und Kartonagen mit 660, 770 oder 1.100 Litern, bei denen der Transportweg über 15 bis 30 Meter ist

- f) Klasse 6: Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle mit 660 oder 770 Litern, bei denen der Transportweg über 15 bis 30 Meter ist
- g) Klasse 7: Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 660, 770 oder 1.100 Litern, sowie Abfallbehältnisse für Papier, Pappe und Kartonagen mit 660, 770 oder 1.100 Litern, bei denen der Transportweg über 30 bis 45 Meter ist
- h) Klasse 8: Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle mit 660 oder 770 Litern, bei denen der Transportweg über 30 bis 45 Meter ist
- i) Klasse 9: Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 60, 80, 120 oder 240 Litern, sowie Abfallbehältnisse für Papier, Pappe und Kartonagen mit 80, 120 oder 240 Litern, bei denen der Transportweg mit Treppen von mehr als 5 Stufen ist
- j) Klasse 10: Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle mit 80 oder 120 Litern, bei denen der Transportweg mit Treppen von mehr als 5 Stufen ist

Erschwerniszuschläge der einzelnen Klassen werden nebeneinander fällig.

- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Einrichtungen nach Art. 15 Abs. 5 Buchstabe b) der AWS bestimmt sich nach der Literkapazität der nach dieser Satzung veranlagten Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung und für Abfälle zur Verwertung.
- (8) Bei Selbstanlieferung in Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg bestimmt sich die Gebühr nach Gewicht und Art der Abfälle.
- (9) Bei Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Würzburg mit Absetz- und Abrollbehältern sowie Müllpressbehältern in Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg bestimmt sich die Gebühr nach Gewicht und Art der Abfälle.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 für die Regelgestaltung von Behältnissen beträgt jährlich, bezogen auf das Behältnis für Abfälle zur Beseitigung:

a) mit	60 l	179,01 €
b) mit	80 l	198,94 €
c) mit	120 l	238,82 €
d) mit	240 l	418,04 €
e) mit	660 l	1.048,14 €
f) mit	770 l	1.190,40 €
g) mit	1.100 l	1.860,65 €

Die Gebühr fällt auch bei einem Verzicht auf das Behältnis für kompostierbare Abfälle nach § 14 Absatz 3 Satz 3 AWS an.

- (2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich für Behältnisse für Abfälle zur Beseitigung:

a) mit	60 l	59,82 €
--------	------	---------

b) mit	80 l	79,75 €
c) mit	120 l	119,63 €
d) mit	240 l	239,26 €
e) mit	660 l	657,98 €
f) mit	770 l	767,64 €
g) mit	1.100 l	1.096,63 €
h) mit	2.500 l	2.492,33 €
i) mit	3.000 l	2.990,80 €
j) mit	5.000 l	4.984,67 €

(3) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich für Behältnisse für Papier, Pappe und Kartonagen:

a) mit	80 l	21,73 €
b) mit	120 l	32,59 €
c) mit	240 l	65,19 €
d) mit	660 l	179,26 €
e) mit	770 l	209,14 €
f) mit	1.100 l	298,77 €
g) mit	2.500 l	679,02 €
h) mit	3.000 l	814,83 €
i) mit	5.000 l	1.358,05 €

(4) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich für Behältnisse für kompostierbare Abfälle:

a) nach § 3 Abs. 1a Satz 1 mit	40 l	97,46 €
b) nach § 3 Abs. 1a Satz 1 mit	60 l	146,19 €
c) mit	80 l	194,92 €
d) mit	120 l	292,38 €
e) mit	660 l	1.608,11 €
f) mit	770 l	1.876,13 €

Die Gebühr fällt auch bei einem Verzicht auf das Behältnis für kompostierbare Abfälle nach § 14 Abs. 3 Satz 3 AWS an.

(4a) Die Gebühr für das Benutzen von Standorten für Abfallbehältnisse nach § 15 Abs. 5 Buchstabe b) AWS beträgt jährlich

a) bei	60 l	14,82 €
b) bei	80 l	19,76 €
c) mit	120 l	29,65 €
d) mit	240 l	59,29 €
e) mit	660 l	163,05 €
f) mit	770 l	190,23 €
g) mit	1.100 l	271,76 €

(5) Die Gebühr für das Abholen und Bereitstellen der Abfallbehältnisse zur Entleerung sowie das Zurückbringen der Abfallbehältnisse zum Standort durch Personal der städtischen Müllabfuhr nach § 15 Abs. 5 Buchstabe a) AWS beträgt jährlich für Erschwernisse, je Abfallbehältnis

a) Klasse 1	18,72 €
b) Klasse 2	32,76 €

c) Klasse 3	56,16 €
d) Klasse 4	98,28 €
e) Klasse 5	93,34 €
f) Klasse 6	163,35 €
g) Klasse 7	280,28 €
h) Klasse 8	490,49 €
i) Klasse 9	14,56 €
j) Klasse 10	25,48 €

(6) Wird der Abfall häufiger als in § 16 Abs. 1 bis 2 AWS festgelegt abgeholt, vervielfachen sich die Gebühren nach den Abs. 2 bis 5 entsprechend. Die Zusatzgebühr gem. § 3 Abs. 2a wird als jährliche Gebühr erhoben. Die einfache Zusatzgebühr beträgt pro Haltepunkt (anschlusspflichtiges Grundstück) für

a) Abfälle zur Beseitigung	150,28 €
b) Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) AWS	150,28 €
c) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 b) AWS	262,99 €

Die Gebühr vervielfacht sich für die Abfuhr jeder Abfallart im Verhältnis der Häufung der zusätzlichen Leerungen zu den Regelabfuhrfolgen gem. § 16 Abs. 1 und 2 AWS.

(7) Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(8) a) Die Gebühr für Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 AWS beträgt 3,50 € pro Stück.

b) Soweit die Stadt Würzburg Abfallsäcke für kompostierbare Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 b) AWS bereitstellt beträgt die Gebühr 4,00 € pro Stück.

c) Soweit die Stadt Würzburg Abfallsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) AWS bereitstellt, beträgt die Gebühr 1,00 € pro Stück.

(9) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr nach § 17 Abs. 1 AWS beträgt für

- a) sperrige Gartenabfälle 5,00 € pro angefangenem Kubikmeter
- b) sonstigen Sperrmüll 5,00 € pro angefangenem Kubikmeter

(10) Sondervereinbarungen sind zulässig.

(11) Die Gebühr für die Entsorgung an den Wertstoffhöfen von

- a) Altreifen ohne Felgen beträgt 1,50 €/Stück
- b) Altreifen mit Felgen beträgt 2,50 €/Stück
- c) Türen mit oder ohne Glas beträgt 2,50 €/Stück
- d) Türzargen beträgt 2,50 €/Stück
- e) Fenster mit oder ohne Glas beträgt 2,50 €/Stück
- f) Fensterzargen beträgt 2,50 €/Stück

(12) Für die Entsorgung von Abfällen in der Entsorgungsanlage Müllheizkraftwerk(MHKW) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 105,00 €/t erhoben. Für die Entsorgung von Abfällen an der

Entsorgungsanlage Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg wird eine Entsorgungsgebühr von 90,29 €/t erhoben.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig
 - a) bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 13 Abs. 2 AWS, mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber,
 - b) bei der Sperrmüllabfuhr nach § 17 Abs. 1 AWS mit der Abholung,
 - c) bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Würzburg.
 - d) bei der Anlieferung von Sperrmüll an den Sammeleinrichtungen in Sinne des § 17 Abs. 3 AWS i. V. m. § 4 Abs. 11, mit der Überlassung der Abfälle.
- (2) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, in der Folge fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Im Falle der Beendigung gelten angefangene Kalendermonate als volle Kalendermonate.
- (2a) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Würzburg ist eine Jahresgebühr. Sie wird in vierteljährlichen Raten erhoben, die am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres fällig sind. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Abfallwirtschaftsgebühr abweichend von Satz 2 in den Folgejahren am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Nachholungen von Gebühren ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Erstattungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Änderungen gemäß § 3 Abs. 1-6 gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Soweit Abfallbehälter nach der Regelgestaltung nach § 14 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung i. V. m. § 3 Abs. 1a Abfallwirtschafts-Gebührensatzung in Anspruch genommen werden können, erfolgt die Umstellung und Gebührenveranlagung nur auf Antrag.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 01.01.2001, jedoch spätestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallwirtschaft der Stadt Würzburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 22.12.1997 (Mainpost und Fränkisches Volksblatt vom 27.12.1997 und Berichtigung vom 31.12.1997) außer Kraft.